

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.04.2016

Geschäftszahl

Ra 2015/10/0111

Rechtssatz

Die Einstellung des Verfahrens auf Grund einer Zurückziehung der Beschwerde ist rechtswidrig, wenn als Übersetzer für die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtige Bfr vom VwG deren elfjährige Tochter "als Verfahrenshelferin zugelassen" wurde und das VwG ausreichende Ermittlungen unterlassen hat, ob sich die Bfr unter Berücksichtigung der Übersetzung durch die Tochter der Tragweite der Zurückziehung bewusst war und ob ein Willensmangel auszuschließen ist.